

Rechtssache C-58/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

26. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

High Court (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Dezember 2023

Kläger:

NE

MY

HJ

XF

WB

UV

VK

JU

RJ

DZ

Beklagte:

An Bord Pleanála

Minister for Housing, Local Government and Heritage

Irland

The Attorney General

Beteiligte:

Drumakilla Limited

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Abweichungsbewilligung für die Durchführung des Baus von Wohneinheiten und damit verbundener Arbeiten in Delgany, County Wicklow, Irland.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7) und von Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1), soweit er sich auf die vorgenannte Bestimmung bezieht.
- 2 Die Vorlage erfolgt gemäß Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

- 3 Die fünf zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen lauten wie folgt:
 1. Hat Art. 11 der Richtlinie 2011/92 im Lichte des Grundsatzes des weiten Zugangs zu Gerichten gemäß Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus zur Folge, dass in einem Fall, in dem ein Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92, das Gegenstand eines Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung (im Folgenden: primäre Genehmigung) ist, nicht durchgeführt werden kann, ohne dass der Projektträger zuvor eine andere Genehmigung (im Folgenden: sekundäre Genehmigung) erhalten hat, und in dem die für die Erteilung der primären Genehmigung für ein solches Projekt zuständige Behörde die Möglichkeit behält, die Umweltauswirkungen des Projekts strenger zu beurteilen, als dies in der sekundären Genehmigung geschehen ist, eine derartige sekundäre Genehmigung (sofern sie vor der primären Genehmigung erteilt wurde) für andere Zwecke als in Bezug auf die gemäß der Richtlinie 2011/92 zu prüfenden oder zu bewertenden Umstände als Teil des Genehmigungsverfahrens zu behandeln ist, und zwar entweder allgemein oder in Fällen, in denen es sich bei der sekundären Genehmigung um eine Entscheidung gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 handelt, mit der einem Projektträger gestattet wird, zur

Durchführung des Projekts von den anwendbaren Artenschutzmaßnahmen abzuweichen?

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist Art. 11 der Richtlinie 2011/92 im Lichte des Grundsatzes des weiten Zugangs zu Gerichten nach Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus dahin auszulegen, dass die innerstaatlichen Vorschriften über den Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Anfechtung einer gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 erlassenen Entscheidung (der sekundären Genehmigung) zu laufen beginnt, so auszulegen sind, dass diese Frist nicht vor dem Zeitpunkt des Erlasses der betreffenden Baugenehmigung (der primären Genehmigung) zu laufen beginnt, und zwar entweder allgemein oder in einem Fall, in dem (i) das Projekt Gegenstand der in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 vorgesehenen Einzelfallprüfung war, und/oder (ii) die Feststellung nach Art. 4 Abs. 5 für die Zwecke der primären Genehmigung nach Erteilung der sekundären Genehmigung und gleichzeitig mit der Entscheidung über die primäre Genehmigung getroffen wurde, und/oder (iii) im Verfahren zur Anfechtung der Gültigkeit der sekundären Genehmigung kein Grund geltend gemacht wird, mit dem die betreffende primäre Genehmigung unter Berufung auf die behauptete Ungültigkeit der sekundären Genehmigung angefochten wird, und/oder (iv) der Kläger es versäumt, einen Antrag auf Verlängerung der Frist für die Anfechtung der sekundären Genehmigung zu stellen, der in Ermangelung einer gegenteiligen unionsrechtlichen Bestimmung nach innerstaatlichem Recht für eine verspätete Anfechtung erforderlich ist?

3. Falls die erste Frage zu bejahen und die zweite Frage im Allgemeinen zu verneinen ist: Ist die Richtlinie 2011/92 im Lichte von Art. 47 der Charta der Grundrechte und/oder des Grundsatzes des weiten Zugangs zu Gerichten nach Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus dahin auszulegen, dass eine im innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats vorgesehene Frist für die Einleitung eines Verfahrens zur Geltendmachung eines Rechts aus dieser Richtlinie hinreichend vorhersehbar, aber nicht ausdrücklich in Rechtsvorschriften gemäß Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 und/oder in gemäß Art. 11 Abs. 5 dieser Richtlinie der Öffentlichkeit zugänglich gemachten praktischen Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren spezifiziert und/oder durch die innerstaatliche Rechtsprechung endgültig und vorhersehbar bestimmt sein muss, so dass die Antwort auf die zweite Frage nicht dadurch berührt wird, dass im innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats eine vorhersehbare Frist allgemeiner Art vorgesehen ist, die für öffentlich-rechtliche Klagen im Allgemeinen und auch für die Erhebung einer Klage gegen eine Entscheidung gilt, die gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 erlassen wurde und mit der einem Projektträger gestattet wird, zur Durchführung des Projekts von den anwendbaren Artenschutzmaßnahmen abzuweichen, auch wenn sich dies aus dem betreffenden innerstaatlichen Recht eher implizit als explizit ergibt?

4. Falls die erste Frage zu bejahen ist und entweder die zweite Frage zu bejahen oder die dritte Frage zu verneinen ist: Hat Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie

92/43 zur Folge, dass eine zuständige Behörde nur dann zu der Schlussfolgerung gelangen kann, dass es zu der Entscheidung, mit der einem Projektträger gestattet wird, zur Durchführung eines Projekts im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 von den anwendbaren Artenschutzmaßnahmen abzuweichen, „keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt, wenn anderweitige Lösungen, wie z. B. ein anderer Standort oder eine andere Gestaltung, oder die Nichterteilung der Abweichung, von der zuständigen Behörde tatsächlich geprüft worden sind?

5. Falls die erste Frage zu bejahen und entweder die zweite Frage zu bejahen oder die dritte Frage zu verneinen ist: Hat Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 zur Folge, dass eine zuständige Behörde nur dann zu der Schlussfolgerung gelangen kann, dass es „zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume“ ist, eine Entscheidung zu erlassen, mit der einem Projektträger gestattet wird, zur Durchführung eines Projekts im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 von den anwendbaren Artenschutzmaßnahmen abzuweichen, wenn ein bestimmter Schutz durch die Abweichung selbst und nicht durch Eindämmungsmaßnahmen geschaffen wird, die erlassen werden, um die Beeinträchtigung, die durch die mit der Entscheidung über die Abweichung genehmigten Maßnahmen entsteht, zu verringern oder auszugleichen?

Angeführte Unionsvorschriften

- 4 Nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 können die Mitgliedstaaten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, unter bestimmten Voraussetzungen, u. a. wenn die Abweichung zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume ist, von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen abweichen.
- 5 Art. 6 der Richtlinie 2011/92 enthält die grundlegenden Vorschriften für die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten.
- 6 Art. 11 der Richtlinie 2011/92 enthält Regelungen für Klagen, die gegen Entscheidungen erhoben werden, für die nach dieser Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Nach Art. 11 Abs. 1 stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit solcher Entscheidungen anzufechten. Nach Art. 11 Abs. 2 legen die Mitgliedstaaten fest, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen angefochten werden können.

Gemäß Art. 11 Abs. 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.

- 7 Urteile vom 16. Juni 2005, Pupino (C-105/03, ECLI:EU:C:2005:386), vom 19. September 2006, i-21 Deutschland und Arcor (C-392/04 und C-422/04, ECLI:EU:C:2006:586), vom 15. April 2008, Impact (C-268/06, ECLI:EU:C:2008:223), vom 28. Januar 2010, Kommission/Irland (C-456/08, ECLI:EU:C:2010:46), vom 30. Juni 2011, Meilicke u. a. (C-262/09, ECLI:EU:C:2011:438), vom 18. Oktober 2012, Pelati (C-603/10, ECLI:EU:C:2012:639), vom 20. Dezember 2017, Caterpillar Financial Services (C-500/16, ECLI:EU:C:2017:996), vom 15. März 2018, North East Pylon Pressure Campaign und Sheehy (C-470/16, ECLI:EU:C:2018:185) und vom 10. Oktober 2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola (C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851) sowie Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache Namur-Est Environnement (C-463/20, ECLI:EU:C:2021: 868), und Urteile vom 24. Februar 2022, Namur-Est Environnement (C-463/20, ECLI:EU:C:2022:121), vom 6. Juli 2023, Hellfire Massy Residents Association (C-166/22, ECLI:EU:C:2023:545) und vom 15. Juni 2023, Eco Advocacy (C-721/21, ECLI:EU:C:2023:477).

Angeführte nationale Vorschriften

- 8 Nach Order 84, Rule 21 Abs. 1 bis 2 der Rules of the Superior Courts (RSC; Gerichtsordnung für die obersten Gerichte) hat ein Antrag auf eine gerichtliche Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung zu erfolgen. Gemäß Order 84, Rule 21 Abs. 3 RSC kann die Frist für die Beantragung einer gerichtlichen Überprüfung unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.
- 9 In Übereinstimmung mit der ständigen europäischen und innerstaatlichen Rechtsprechung, insbesondere mit dem Grundsatz der Effektivität, kann die innerstaatliche Befugnis zur Fristverlängerung nach Order 84, Rule 21 Abs. 3 RSC in der Weise ausgeübt werden, dass die volle Frist (im vorliegenden Fall drei Monate) zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Kläger von der angefochtenen Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.
- 10 Es gibt im irischen Recht keine spezielle Rechts- oder Verwaltungsvorschrift darüber, wie Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 im Fall einer Abweichungsbewilligung gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 anzuwenden ist.
- 11 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass im innerstaatlichen Recht und vorbehaltlich der Erfordernisse einer konformen Auslegung jede Genehmigung für ein Projekt, das mehrere Genehmigungen erfordert, eine eigenständige materiellrechtliche Entscheidung darstellt, deren Anfechtung innerhalb der gesetzlichen Frist, die mit dem Zeitpunkt jeder einzelnen Entscheidung zu laufen

beginnt, zu erfolgen hat. Danach ist eine Abweichungsbewilligung rechtlich gesehen eine selbständige Entscheidung, so dass die Frist für die gerichtliche Überprüfung mit dem Erlass dieser Entscheidung, und nicht mit der Erteilung der betreffenden Baugenehmigung, beginnt.

- 12 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass die Fristen für die Anfechtung einer Abweichungsbewilligung auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsvorschriften über die gerichtliche Überprüfung hinreichend vorhersehbar sind.
- 13 Weitere einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften sind: (i) Sections 50 und 50A des Planning and Development Act 2000 (Raumplanungs- und -entwicklungsgesetz 2000) in geänderter Fassung; (ii) Planning and Development Regulations 2001 to 2023 (Verordnungen aus den Jahren 2001 bis 2023 über Raumplanung und -entwicklung) (SI 600 von 2001) in geänderter Fassung; (iii) Regulations 51, 54 und 54A of the European Communities (Birds and Natural Habitats) Regulations 2011 to 2021 (Verordnungen 2011 bis 2021 im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften [Vögel und natürliche Lebensräume]); (iv) Section 4 des Planning and Development (Housing) and Residential Tenancies Act 2016 (Gesetz über Planung und Entwicklung [Wohnungswesen] und Wohnungsvermietung 2016).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 14 Im Vorgriff auf den Antrag auf Baugenehmigung für eine geplante Wohnbebauung in County Wicklow, Irland, reichte die Beteiligte, Drumkilla Ltd., am 17. Januar 2020 beim National Parks and Wildlife Service (NPWS) einen Antrag auf eine Abweichungsbewilligung für Fledermäuse ein. Die Bewilligung wurde am 4. März 2020 erteilt und danach am 21. Juli 2020 abgeändert. In der Bewilligung heißt es, dass sie ausschließlich für die im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung vorgesehenen Tätigkeiten erteilt wird.
- 15 Das vorliegende Gericht kommt in Bezug auf die Abweichungsbewilligung zu zwei Tatsachenfeststellungen: (i) In der Bewilligung wird zwar verneint, dass es zur Abweichung zufriedenstellende anderweitige Lösungen gibt, aus den Unterlagen ergibt sich jedoch nicht, dass anderweitige Lösungen mit geringeren Auswirkungen auf streng geschützte Arten oder die anderweitige Lösung einer Nichterteilung der Bewilligung geprüft worden sind, was den Schluss zulässt, dass eine solche Prüfung wahrscheinlich nicht stattgefunden hat. (ii) In der Bewilligung heißt es, dass die Abweichungsbewilligung nach ihrem Inhalt zum Schutz der betroffenen Arten erteilt wurde. Wenn und soweit diese Bedingung bedeutet, dass, anders als es bei eindämmenden Bedingungen der Fall ist, die Abweichung selbst zum Schutz dieser Arten erfolgt, dann ist diese Schlussfolgerung offenkundig abwegig und in der Tat absurd.
- 16 Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde am 21. Oktober 2020 beim An Bord Pleanála (Nationales Planungsamt von Irland; im Folgenden:

Planungsamt) gestellt. Dem Antrag war ein Vorprüfungsbericht (engl. „screening report“) zur Frage der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beigelegt. Die Abweichungsbewilligung in ihrer abgeänderten Fassung war den Antragsunterlagen beigelegt, so dass dieses Datum der erste Zeitpunkt gewesen ist, zu dem die Kläger von dieser Bewilligung Kenntnis hätten erlangen können.

- 17 Das Planungsamt führte eine UVP-Vorprüfung durch und kam zu dem Ergebnis, dass in dem vom Projektträger vorgelegten Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Projekts die direkten, indirekten, sekundären und kumulativen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Umwelt angemessen ermittelt und beschrieben worden seien. Die vorgeschlagene Bebauung werde wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und ein UVP-Bericht sei für die geplante Bebauung nicht erforderlich.
- 18 Das Planungsamt erteilte die Baugenehmigung am 15. Februar 2021.
- 19 Die Kläger erhoben am 25. März 2021 beim vorlegenden Gericht Anfechtungsklage gegen die Entscheidung des Planungsamts sowie gegen die Abweichungsbewilligung. Die Kläger beantragten für die Anfechtung keine Fristverlängerung gemäß Order 84 Rule 21 Abs. 3 RSC. Am 19. April 2021 erfolgte die Zulassung der gerichtlichen Überprüfung und die Aussetzung der Bauarbeiten durch das vorlegende Gericht.
- 20 Die Klage gegen die Baugenehmigung wurde am 5. Juli 2023 vom vorlegenden Gericht abgewiesen. Die Klage gegen die Abweichungsbewilligung, bei der es sich um einen selbständigen Klageantrag handelt (die Kläger beriefen sich als Grund für die Ungültigkeit der Baugenehmigung nicht auf die Ungültigkeit der Abweichungsbewilligung), ist jedoch weiterhin anhängig.
- 21 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass, da die Kläger die Abweichungsbewilligung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem sie von dieser Bewilligung Kenntnis erlangt haben oder hätten erlangen können, angefochten haben (und damit nicht innerhalb einer Frist, die das Gericht im Wege einer konformen Auslegung der Fristverlängerungsbefugnis zugelassen hätte, wenn ein solcher Antrag gestellt worden wäre), die Anfechtung der Abweichungsbewilligung verspätet und vorbehaltlich einer gegenteiligen unionsrechtlichen Bestimmung zurückzuweisen ist. Das vorlegende Gericht neigt zu der Auffassung, dass es keine anderslautende unionsrechtliche Bestimmung gibt, ist aber der Ansicht, dass die Rechtslage nicht völlig klar ist und es daher angezeigt ist, die Fragen dem Gerichtshof vorzulegen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 22 Die Kläger tragen zur ersten und zur zweiten Frage vor, dass nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Namur-Est Environnement* (C-463/20) eindeutig sei, dass bei den besonderen Umständen dieser Rechtssache in Belgien, die auch

in Irland gegeben seien, die Abweichungsbewilligung als Teil des Baugenehmigungsverfahrens anzusehen sei, wobei die Erteilung der Baugenehmigung den Schlusspunkt des Entscheidungsverfahrens darstelle. Sie sind der Ansicht, dass die Entscheidung über die Abweichungsbewilligung eine Teilentscheidung über eine Prüfung der Umweltauswirkungen für die Zwecke der UVP-Vorprüfung sei und daher erst dann endgültig werde, wenn das Verfahren gemäß der Richtlinie 2011/92 abgeschlossen sei und zwar entweder mit einem negativen Ausgang der UVP-Vorprüfung oder – falls die zuständige Behörde die Durchführung einer UVP für das Projekt für erforderlich halte – mit Abschluss der UVP. Zudem würde es, da das Urteil *Namur-Est Environnement* auf den Verfahrensrechten der betroffenen Öffentlichkeit bei UVP-pflichtigen Projekten gemäß der Richtlinie 2011/92 beruhe, gegen diese Richtlinie verstoßen, wenn die Kläger nach der nationalen Rechtsordnung, noch bevor die betreffenden Rechte festgestellt seien, was aber erst mit der Festlegung des UVP-Vorprüfungsberichts gemäß Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2011/92 der Fall sei, zur Anfechtung der Abweichungsbewilligung verpflichtet wären.

- 23 Zur dritten Frage tragen die Kläger vor, dass es nach Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2011/92 nicht genüge, dass in allgemeinen Rechtsvorschriften, einschließlich denen des Common Law, eine Bestimmung enthalten sei, wonach die Frist ab dem Zeitpunkt zu laufen beginne, zu dem die Öffentlichkeit von einer Teilentscheidung Kenntnis erhalten habe. Der Staat sei verpflichtet, genau festzulegen, in welchem Verfahrensstadium eine Anfechtung erfolgen könne, und praktische Informationen über den Zugang zu den Anfechtungsverfahren zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer genauen Angabe der Frist, innerhalb derer eine Anfechtung zu erfolgen habe.
- 24 Zur vierten und zur fünften Frage weisen die Kläger unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola*, C-947/17, darauf hin, dass die zuständige Behörde nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43 verpflichtet sei, a) anderweitige Lösungen zu prüfen und b) darzulegen habe, wie sie diese geprüft habe. Diese Bestimmung biete keine geeignete Rechtsgrundlage für die Erteilung der Abweichungsbewilligung im vorliegenden Fall, da die Tätigkeiten, für die eine Genehmigung beantragt werde, nicht zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Erhaltung natürlicher Lebensräume dienten. In dieser Bestimmung gehe es nicht darum, die Bebauung zu erleichtern, insbesondere dann nicht, wenn es keinen Beweis dafür gebe, dass der Projektträger anderweitige Bebauungslösungen in Betracht gezogen habe, die eine veränderte Bebauung ermöglicht hätten, mit der auch gänzlich verbotene Aktivitäten, die streng geschützte Arten beeinträchtigen, vermieden worden wären.
- 25 Irland macht zur ersten und zur zweiten Frage geltend, dass das Urteil *Namur-Est Environnement* für die Frage der anwendbaren Frist nicht einschlägig sei. Die Entscheidung über die Erteilung einer Abweichungsbewilligung nach Art. 16 der Richtlinie 92/43 sei eine selbständige Entscheidung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens und sei als selbständige Entscheidung in diesem

Verfahren „mit Klage anfechtbar“. Die Abweichungsbewilligung sei aber nur insoweit als Teil des Genehmigungsverfahrens zu behandeln, als es um den Umfang der nach der Richtlinie 2011/92 zu prüfenden oder zu bewertenden Fragen gehe. Erstens betrage die Frist für die Anfechtung der Abweichungsbewilligung im vorliegenden Fall drei Monate ab Erteilung der Abweichungsbewilligung oder, bei konformer Auslegung, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kläger Kenntnis von der Abweichungsbewilligung erlangt hätten oder hätten erlangen können. Aus der Richtlinie 2011/92 im Lichte der Grundsätze des Zugangs zu den Gerichten gemäß Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus ergebe sich nicht, dass die innerstaatlichen Fristen im vorliegenden Fall anders auszulegen seien. Zweitens gebe es unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles, in dem von den Klägern nicht geltend gemacht werde, dass die Baugenehmigung wegen der Ungültigkeit der Abweichungsbewilligung ungültig sei, keine Grundlage für eine Auslegung der innerstaatlichen Fristen dahingehend, dass eine Anfechtung der Abweichungsbewilligung am Ende des Genehmigungsverfahrens erfolgen könne. Drittens hätten die Kläger die Baugenehmigung der zuständigen Behörde mit der Begründung anfechten können, dass diese die Auswirkungen des Projekts auf geschützte Arten nicht strenger geprüft habe, als dies in dem Verfahren zur Abweichungsbewilligung geschehen sei, was sie jedoch nicht getan hätten. Viertens ergebe sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Hellfire Massy Residents Association (C-166/22), dass die Richtlinie 2011/92 keine Verpflichtung enthalte, das in Art. 16 vorgesehene Verfahren zur Erteilung einer Abweichungsbewilligung in die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für Projekte zu integrieren; dementsprechend bestehe auch keine Verpflichtung, die innerstaatlichen Fristen entsprechend auszulegen, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Frist für die Anfechtung einer Abweichungsbewilligung ab der abschließenden Entscheidung nach dem Raumplanungsgesetz zu laufen beginne. Derartiges stünde voll im Widerspruch zum Grundsatz der Rechtssicherheit.

- 26 In Bezug auf die dritte Frage ist Irland der Auffassung, dass die Richtlinie 2011/92 im Lichte des Grundsatzes des weiten Zugangs zu den Gerichten nach Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus nicht die in der zweiten Frage genannte Wirkung habe, wenn im Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht gemäß Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 abschließend festgelegt sei, in welchem Verfahrensstadium Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden könnten, und wenn die Rechtslage durch das innerstaatliche Recht nicht klar festgelegt sei.
- 27 Irland macht geltend, dass die vierte und die fünfte Frage gegenstandslos seien, weil die Frist für das Verfahren bereits abgelaufen sei. Sofern sich diese Fragen stellen sollten, wären sie zu bejahen.
- 28 Die Beteiligte macht geltend, dass die dreimonatige Frist für die Anfechtung der Abweichungsbewilligung im Wege der gerichtlichen Überprüfung nach Order 84 RSC ab dem Zeitpunkt der Entscheidung zu laufen begonnen habe. Es sei kein

Antrag auf Fristverlängerung gestellt worden, so dass die Frist für die Anfechtung der Abweichungsbewilligung abgelaufen sei.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 29 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass die erste Frage mit „Nein“ zu beantworten ist. Es ist der Ansicht, dass das Urteil in der Rechtssache *Namur-Est Environnement* keine Feststellung dazu enthält, dass eine Abweichungsbewilligung oder eine andere Entscheidung in einem komplexen Verfahren in Bezug auf andere Zwecke, wie z. B. Fristen, als eine selbständige Entscheidung zu behandeln ist. Solche sekundären Genehmigungen als Teil der primären Genehmigung für einen anderen Zweck zu behandeln, würde aber zu einem Verfahrensdurcheinander führen und widerspräche dem Grundsatz der Rechtssicherheit.
- 30 Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts ist die zweite Frage, sofern sie sich stellen sollte, mit „Nein“ zu beantworten. Es ist der Ansicht, dass das Urteil *Namur-Est Environnement* nicht dahingehend ausgeweitet werden darf, dass innerstaatliche Fristen, die unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität in die nationale Verfahrensautonomie fallen, durchbrochen werden. Eine solche Ausweitung des Urteils *Namur-Est Environnement* verstieße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Eine solche Ausweitung ist nicht erforderlich, denn wenn für ein Projekt mehrere Genehmigungen erforderlich sind, kann jede einzelne Genehmigung innerhalb der nach innerstaatlichem Recht geltenden Frist angefochten werden, wobei diese Fristen unter Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität von Entscheidung zu Entscheidung unterschiedlich sein können. Zu den in der Frage genannten spezifischen Unterpunkten: i) Der Umstand, dass das Projekt der in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2011/92 vorgesehenen Einzelfallprüfung unterliegt, ist unerheblich. (ii) Die Tatsache, dass die Feststellung nach Art. 4 Abs. 5 für die Zwecke der primären Genehmigung nach Erteilung der sekundären Genehmigung und gleichzeitig mit der Entscheidung über die primäre Genehmigung getroffen wurde, ist ebenfalls unerheblich. (iii) Es gibt unionsrechtlich keine allgemeine Verpflichtung, die Frist für die Anfechtung einer sekundären Genehmigung bis zur Erteilung der primären Genehmigung zu verlängern, daher muss dies erst recht gelten, wenn im Verfahren, in dem die Gültigkeit der sekundären Genehmigung angefochten wird, kein Grund geltend gemacht wird, der die betreffende primäre Genehmigung unter Bezugnahme auf die behauptete Ungültigkeit der sekundären Genehmigung in Frage stellt. (iv) Wenn der Kläger keine Fristverlängerung für die Anfechtung der sekundären Genehmigung beantragt, wie sie nach innerstaatlichem Recht für eine späte Anfechtung zulässig ist, besteht keine Notwendigkeit für eine konforme Auslegung.
- 31 Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts ist die dritte Frage, sofern sie sich stellen sollte, mit „Ja“ zu beantworten. Seiner Ansicht nach wird das Ziel des Zugangs zum Gericht durch das Bestehen einer vorhersehbaren Frist erfüllt. Die

allgemeine Frist in Order 84 RSC schafft für den Kläger im Allgemeinen eine hinreichende Vorhersehbarkeit.

- 32 Das vorlegende Gericht schlägt vor, die vierte Frage, sofern sie sich stellen sollte, mit „Ja“ zu beantworten. Es ist der Ansicht, dass die Anforderungen der Richtlinie 92/43 erheblich untergraben würden und die Prüfung von anderweitigen Lösungen künstlich und realitätsfern wäre, wenn andere in Betracht kommende Lösungen, insbesondere andere Standorte oder anderweitige Gestaltungen bzw. die Nichterteilung der Abweichungsbewilligung, falls eine dieser Optionen in Betracht kommt, nicht eingehend geprüft werden würden.
- 33 Die vom vorlegenden Gericht vorgeschlagene Antwort auf die fünfte Frage, sofern sie sich stellen sollte, ist „Ja“. Der Wortlaut und die Zielsetzung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 stützen die Auslegung, dass die Abweichungsbewilligung selbst dem Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume mit der Abweichungsbewilligung dient. Die Abweichungsbewilligung aus anderen Gründen zu gewähren, und dann diese Entscheidung durch Schutzmaßnahmen einzudämmen, wäre mit dieser Bestimmung unvereinbar.
- 34 Zur Erheblichkeit der Vorlagefragen: Wenn entweder die erste oder die zweite Frage zu verneinen ist oder wenn die erste Frage zu bejahen ist, die zweite Frage aber trotz des Bestehens einer allgemeinen Frist zu verneinen ist, ist die Klage der Kläger als verspätet zurückzuweisen. Ist die Klage nicht verspätet, hängt es von der Antwort auf die vierte und fünfte Frage ab, ob die Abweichungsbewilligung als ungültig anzusehen ist.